

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verkauf von Motorsportfahrzeugen - (im Folgenden "**AGB Fahrzeugverkauf**" genannt) gelten ausschließlich für den Verkauf von Fahrzeugen, die im Motorsport zum Einsatz kommen (im Folgenden "**Kaufgegenstand**" oder "**Fahrzeug**" genannt) durch die Toyota Motorsport GmbH – geschäftsansässig Toyota Allee 7, 50858 Köln – (im Folgenden "**TMG**" genannt) an Dritte (im Folgenden "**Kunde**" oder "**Kunden**" genannt). Für alle anderen Verkäufe von TMG gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf.

## 1. Lieferung; Gefahrübergang, Transport

1.1 Die Lieferung des Fahrzeugs bedingt die pünktliche und ordnungsgemäße Ausführung aller Pflichten – insbesondere der Zahlung des Kaufpreises – des Kunden. Einreden aufgrund von Nichterfüllung des Vertrags bleiben vorbehalten. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung des Fahrzeugs für den Kunden am Geschäftssitz von TMG.

1.2 Wenn der Kunde die Auslieferung des Fahrzeugs an eine andere Adresse als den Geschäftssitz von TMG verlangt und nicht Verbraucher ist, geht das Risiko von Verlust oder Beschädigung bei Aufgabe zum Transport auf den Kunden über.

1.3 Der im Angebot angegebene Liefertermin ist unverbindlich.

## 2. Eigentumsvorbehalt

2.1 TMG behält sich das Eigentum an dem Fahrzeug sowie an dem gegebenenfalls mitgelieferten Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung vor.

2.2 Der Kunde muss den Kaufgegenstand mit angemessener Sorgfalt behandeln, eine geeignete Versicherung für den Kaufgegenstand unterhalten und im erforderlichen Rahmen den Kaufgegenstand solange warten und instand halten, bis das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Kunden übergegangen ist.

2.3 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt wurde, muss der Kunde TMG unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte einen Anspruch auf den Kaufgegenstand erlangen oder diese anderweitig einem Pfandrecht unterliegen.

## 3. Gewährleistung

3.1 **Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.**

3.2 Eventuelle Mängelrügen sind gegenüber TMG – Abteilung Business Development – unter o.g. Anschrift geltend zu machen.

3.3 Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Vorbedingung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden ist die vollständige Erfüllung aller Anforderungen hinsichtlich Untersuchungen und Anzeigen gemäß § 377 HGB durch den Kunden.
- Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, sofern nicht anderweitig im Kaufvertrag festgehalten.
- Sollte das Fahrzeug oder das gegebenenfalls mitgelieferte Zubehör nicht mit den im Kaufvertrag festgelegten Spezifikationen übereinstimmen, kann TMG nach eigenem Ermessen den Mangel durch Lieferung eines konformen Fahrzeugs bzw. Zubehörteile beheben oder den Mangel beseitigen. Nach dem zweiten erfolglosen Abhilfeversuch hat der Kunde einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Kaufvertrag.

## 4. Haftung

4.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet TMG für alle darauf zurückzuführenden und vorhersehbaren Schäden unbeschränkt.

4.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet TMG für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Falle von leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haftet TMG für Sach- und Vermögensschäden nicht, sofern diese von TMG, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden.

4.3 Soweit die Haftung von TMG nach Ziffer 4.2 ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

4.4 Unberührt von den vorstehenden Ziffern bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 5. Verhaltensregeln; Anti-Korruption

5.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darin

überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.

- 5.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten/Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motorsportevents, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

## 6. Sonstiges

- 6.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 6.2 Abweichende AGB des Kunden, welche TMG nicht ausdrücklich anerkennt, finden keine Anwendung, auch wenn TMG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 6.3 Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, unterliegen alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit oder aus dem Kaufvertrag entstehen, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln, Deutschland.
- 6.4 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.